

20.02.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 10/3763

- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Berichterstatter Abg. Jaeger CDU

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3763
- wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses
angenommen.

Datum des Originals: 17.02.1989/Ausgegeben: 20.02.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 8 84 24 39, zu beziehen.

4058-2

Gesetzentwurf der
Fraktion der CDU
Drucksache 10/3763

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des Landespersonal-
vertretungsgesetzes

Gesetz
zur Änderung des Landespersonal-
vertretungsgesetzes

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - vom 3. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - vom 3. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind alle in Abs. 1 genannten Beschäftigten. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."

2. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der

1. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend."

2. Unverändert

Jugend- und Auszubildenden-
vertretung erlischt nicht
dadurch, daß ein Mitglied
während der Amtszeit das
25. Lebensjahr vollendet."

3. - neu -

§ 83 erhält folgende
Fassung:

" § 83

Abgeordnete Polizeivollzugs-
beamte sind nur bei ihrer
Stammdienststelle wahlberech-
tigt und wählbar; § 10 Abs. 2
und § 26 Abs. 2 finden keine
Anwendung."

4. - neu -

In § 87 Satz 1 und § 98 werden die
Wörter "Kapitel 1 bis 9 und 11"
durch die Wörter "Kapitel 1 bis 6,
8, 9 und 11" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage
nach der Verkündung in
Kraft.

Artikel II

Unverändert

Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3763 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 25. Januar 1989 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Ausschuß für Jugend und Familie überwiesen. Beide Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 16. Februar 1989 beraten und mit den aus der vorhergehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen angenommen.

Mit dem Gesetzentwurf will die Fraktion der CDU die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes an die des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Altersgrenze für die Wahlberechtigung von Auszubildenden in die Jugend- und Auszubildendenvertretungen anpassen.

Die SPD-Fraktion beantragte, in § 55 Abs. 2 die Altersgrenze für das passive Wahlrecht anzuheben und damit die Wählbarkeitsregelung zu verbessern.

Zur Sicherung des Mandats von abgeordneten Polizeivollzugsbeamten beantragte die SPD-Fraktion ferner die Ergänzung von § 83.

Zu § 87 Satz 1 und § 89 beantragte die SPD-Fraktion die aus der Synopse ersichtliche Änderung. Zur Begründung verwies die Antragstellerin auf die besonderen Personalvertretungen für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, denen gemäß § 105 Absatz 2 LPVG auch die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zukomme. Würde es nach der Heraufsetzung des Wahlrechtsalters in § 87 Satz 1 und § 98 LPVG bei der derzeitigen Verweisung auf das 7. Kapitel des LPVG verbleiben, hätte dies zur Folge, daß für noch nicht 25jährige Referendare und für in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehende Beschäftigte zusätzlich eine Auszubildendenvertretung zu wählen wäre. Dies sei für die weitgehend ausbildungsspezifische Aufgabenstellung der besonderen Personalvertretungen der Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst und der in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten überflüssig.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD sowie der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der so geänderten Fassung wurden einstimmig angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender